



Stadt Büdingen

Amtliche Bekanntmachung

Internet: <https://www.stadtbuedingen.de>

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Büdingen

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Südliche Altstadt“ gemäß § 141 Abs. 3 BauGB und Hinweis auf die Auskunftspflicht gemäß § 138

Das Gebiet „Südliche Altstadt“ wurde als städtebauliches Problemgebiet ermittelt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat deshalb in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.06.2019 beschlossen, zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 BauGB durchführen zu lassen.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung wurden bestimmt:

- die Beseitigung städtebaulicher Missstände (insbes. Leerstände von Einzeldenkmälern und historischer Bausubstanz, Ersatzbebauung untergenutzter Grundstücke)
- die Beseitigung von Mängeln in der infrastrukturellen Ausstattung (Erneuerungsbedarf von Straßen- und Platzflächen, Herstellung von Hausanschlüssen)
- die ökologische Erneuerung (insbes. Seemenbachbett mit Randzonen).

Das Untersuchungsgebiet ist im abgedruckten unmassstäblichen Lageplan umgrenzt, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Der Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen wird hiermit gem. §141 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Lageplan wird in der Stadtverwaltung Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, Zimmer 203 in der Zeit vom:

Montag, den 02.09.2019 bis einschließlich Montag, den 20.09.2019

ausgelegt und kann dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese sind:

Montag bis Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung
Donnerstag	16:00 bis 18:00 Uhr.

Hinweise:

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens i. S. d. § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 Abs. 4 BauGB).

Die vorbereitenden Untersuchungen sind nach § 141 Abs. 1 BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen. Die Auskunftspflicht gilt auch im Zusammenhang mit der Aufstellung eines integrierten Handlungskonzeptes.

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB:

(1) „Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten

sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Abb. Geltungsbereich vorbereitende Untersuchungen „Südliche Altstadt“



Büdingen, den 27.08.2019

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Erich Spamer
Bürgermeister